

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2024

Freitag, 8. November 2024

Nr. 16

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Flüchtlingsaufnahme im Landkreis Eichsfeld - Unterbringung von Asylsuchenden 324

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Brehme

Bestätigungsvermerk Gemeinde Brehme 325

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2024 325

1. Änderung der Hauptsatzung 327

Ferna

Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am
28.08.2024 gefassten Beschlüsse: 327

Teistungen

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teistungen 328

3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen 330

Wehnde

Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am
28.08.2024 gefassten Beschlüsse: 338

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise:

nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Flüchtlingsaufnahme im Landkreis Eichsfeld - Unterbringung von Asylsuchenden

Bitte der Landrätin um Unterstützung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der VG Lindenberg/Eichsfeld,

die Landrätin, Frau Dr. Marion Frant, informierte uns vor einigen Wochen darüber, dass die Flüchtlingswelle noch nicht vorüber und damit das Ankunftsgeschehen weiterhin auf einem hohen Niveau ist. Der Landkreis rechnet damit, dass in den kommenden sechs Monaten ca. 180 Asylsuchende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt dem Eichsfeld zugewiesen werden, zu deren Unterbringung der Landkreis verpflichtet ist.

Da seitens des Landkreises nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann, wandte sich Frau Dr. Frant nun erneut an die Kommunen und bat um Unterstützung bei der Unterbringung der Asylsuchenden. Nachfolgenden Text aus dem Landratsamt möchten wir hiermit veröffentlichen und bitten um Ihre Unterstützung:

„Die Zahl der Krisenherde in der Welt nimmt weiter zu - deshalb fliehen wieder mehr Menschen aus ihren Heimatländern, um sich in Sicherheit zu bringen. Der Landkreis Eichsfeld ist daher kontinuierlich dabei, Wohnraum für Geflüchtete anzumieten.

Wenn Sie Eigentümer einer aktuell verfügbaren Wohnung, eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder Grundstücks im Landkreis Eichsfeld sind, freuen wir uns, wenn Sie dem Landratsamt diesen Wohnraum zur vorübergehenden Anmietung anbieten.

Ihr Vertragspartner ist der Landkreis Eichsfeld. Die Miethöhe orientiert sich hierbei immer an der ortsüblichen Miete.

Melden Sie sich!

Wenn Sie also über geeigneten Wohnraum verfügen, melden Sie sich bitte beim Ordnungsamt (Tel.: 036071/84-636 oder -639, Email: ordnungsamt@lindenberg-eichsfeld.de) oder direkt beim Landkreis Eichsfeld unter der Email: auslaenderamt@kreis-eic.de.

Für Fragen und einen unverbindlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.“

Teistungen, den 05.11.2024

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Brehme

Bestätigungsvermerk Gemeinde Brehme

- I. 2. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2024
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 1. Mit Beschluss vom 24.09.2024, Nr. GR-Bre/2024/035, hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 30.10.2024 die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

08.11.2024 bis zum 29.11.2024

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmererei, Zimmer 103, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 270), erlässt die Gemeinde Brehme folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	36.500 €	45.900 €	1.994.700 €	1.985.300 €
die Ausgaben	28.800 €	38.200 €	1.994.700 €	1.985.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	75.700 €	73.100 €	327.000 €	329.600 €
die Ausgaben	126.800 €	124.200 €	327.000 €	329.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 440 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **330.800 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Brehme, den 01.11.2024

gez. Schotte
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in der Sitzung am 24.09.2024 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 20.09.2022 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 5 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) wird wie folgt geändert:

Ab 01.01.2024 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 208,50 €
- der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten von 150,00 €

Ab 01.01.2025 beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 221,40 €
- der/die weitere/n ehrenamtliche/n Beigeordneten von 159,30 €

Artikel II

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Brehme, den 06.11.2024

gez. Schotte
Bürgermeister

-Siegel -

Ferna

Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 28.08.2024 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.06.2024

Beschluss Nr. GR-Weh/2024/012

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.06.2024.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Teistungen

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teistungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in der Sitzung am 19.09.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 „Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ Friedhofskapelle“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	120,00 €
für jeden weiteren Tag	45,00 €
b) Aufbewahrung eines Verstorbenen ohne örtliche Beerdigung, je angefangener Tag	40,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen	120,00 €
für jeden weiteren Tag	45,00 €
d) Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier ohne örtliche Bestattung	40,00 €
e) für sonstige Leistungen:	
Reinigung der Leichenhalle	30,00 €.

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird eine Gebühr des jeweils gültigen Tariflohns zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

Artikel II

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|---|-----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 5 Jahren | 150,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 5 Jahren | 550,00 € |
| c) Erdrasengrab | 800,00 €. |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 300,00 € |
| b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab | 300,00 € |
| c) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab | 300,00 € |
| d) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym) | 400,00 € |
| e) in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld | 700,00 € |
| f) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdrasengrab | 300,00 €. |

Artikel III

Der § 8 „Gebühren für Grabräumung“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

Kommen die Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben und die Gemeindeverwaltung mit der Räumung der Grabstätte beauftragt oder nach Ablauf der Nutzungszeit die Gemeindeverwaltung mit der Räumung beauftragt wird, so werden folgende Gebühren erhoben:

für die Räumung von Reihengräbern sowie Urnenreihengräbern einschließlich Grabmal und Einfriedung sowie der Entsorgung	200,00 €.
---	-----------

Artikel IV

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel V

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 06.11.2024

-Siegel-

gez. Krukenberg
Bürgermeister

3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen am 19.09.2024 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Teistungen beschlossen:

Artikel I

Der **§ 9 „Ausheben der Gräber“** Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

Artikel II

Der **§ 12 „Arten der Grabstätten“** Absatz 2 wird um den Buchstaben f ergänzt. Er lautet wie folgt:

- f) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab.

Artikel III

Der **§ 13 „Reihengrabstätten“** Absatz 3, 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

In einer vorhandenen Reihengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit der Erstbelegung ändert sich durch die Urnenbestattung nicht, sondern die Nutzungszeit der Zweit- und Drittbelegung läuft bis maximal zum Ende der Nutzungszeit der Erstbelegung. Der § 7 Abs. 2 Buchstabe b (Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab)

sowie der Abs. 4 Buchstabe a (Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Reihengrabstätten) der Friedhofsgebührensatzung finden entsprechende Anwendung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

Artikel IV

Der **§ 13 a „Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab“** wird neu eingefügt:

- (1) Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab sind pflegearme Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen. Die Grabstätten werden ohne Einfassung hergestellt. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängende große Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur bei der Bestattung bis maximal 4 Wochen danach zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m, Abstand nach allen Seiten: 0,80 m

- (2) Die Absätze 3, 4 und 6 des § 13 der Friedhofssatzung finden entsprechende Anwendung.

Artikel V

Der **§ 14 „Urnengrabstätten“** Absatz 1 wird um den Buchstaben d ergänzt. Er lautet wie folgt:

- d) vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen nach § 13a Abs. 1

Artikel VI

Der **§ 18 „Grabmalgrößen“** wird um den Absatz 8 erweitert. Er lautet wie folgt:

- (8) Für die Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 7 folgende Vorschriften:

- a) Für die Grabstätten im Rasengrab sind nur stehende Grabmale zulässig.
- b) Die stehenden Grabmale müssen auf einer im Rasen ebenerdigen liegenden Sockelplatte aufgestellt sein. Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen. Eine Grabeinfassung ist nicht zulässig.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten der Rasenpflege nicht bricht. Die Sockelplatte ist aus Naturstein aus einem Stück

von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungs-berechtigten herzustellen und auf die Grabstätte aufzubringen.
Die Lage der Sockelplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

c) Für die Erdrasengräber gelten folgende Abmaße:

Sockelplatte:

Größe: 0,80 m x 0,80 m
Stärke: 0,06 m bis 0,10 m

Grabmal:
ab Sockelplatte

Höhe von mindestens 0,50 m bis max. 0,80 m
Breite von mindestens 0,40 m bis max. 0,50 m
Mindeststärke von mindestens 0,12 m bis max. 0,20 m.

Der Abstand zwischen den Außenmaßen hinter dem Grabstein beträgt mindestens 0,10 m.

d) Es besteht die Möglichkeit zur Anbringung einer Anbauvase bzw. einer Laterne am Grabmal. Sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet. Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen nicht auf der Sockelplatte angebracht werden.

Artikel VII

Der **§ 25 „Herrichtung und Unterhaltung“** wird um folgenden Absatz 13 erweitert:

(13) Bei den Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen u. a. sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Gemeindeverwaltung entsorgt. Ein Rückgabe- sowie Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Die pflegearmen Rasengräber für Erdbestattungen müssen mit einer Sockelplatte und einem stehenden Grabstein gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 8.

Artikel VIII

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel IX

Die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 06.11.2024

-Siegel-

gez. Krukenberg
Bürgermeister

Anlagen

- Friedhofspläne
- Maße Erdrasengrab





Legende:

1 bis 3	-	Reihengrabstätten über 5 Jahren
K	-	Kindergräber (Reihengrabstätten bis 5 Jahren)
UF	-	Urnenfeld (Urnenreihengrabstätten)
<u>UGA</u>	-	Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym)
RGF	-	Rasengrabfeld (Urnenreihengrabstätten)
ERG	-	Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld

**Gemeinde Teistungen
OT Böseckendorf**



Legende:

1 bis 11	-	Reihengrabstätten über 5 Jahren
K	-	Kindergräber (Reihengrabstätten bis 5 Jahren)
UF 1 bis UF 3	-	Urnenfeld (Urnenreihengrabstätten)
UGA	-	Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym)
RGF	-	Rasengrabfeld (Urnenreihengrabstätten)
ERG	-	Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld

**Gemeinde Teistungen
OT Neuendorf**

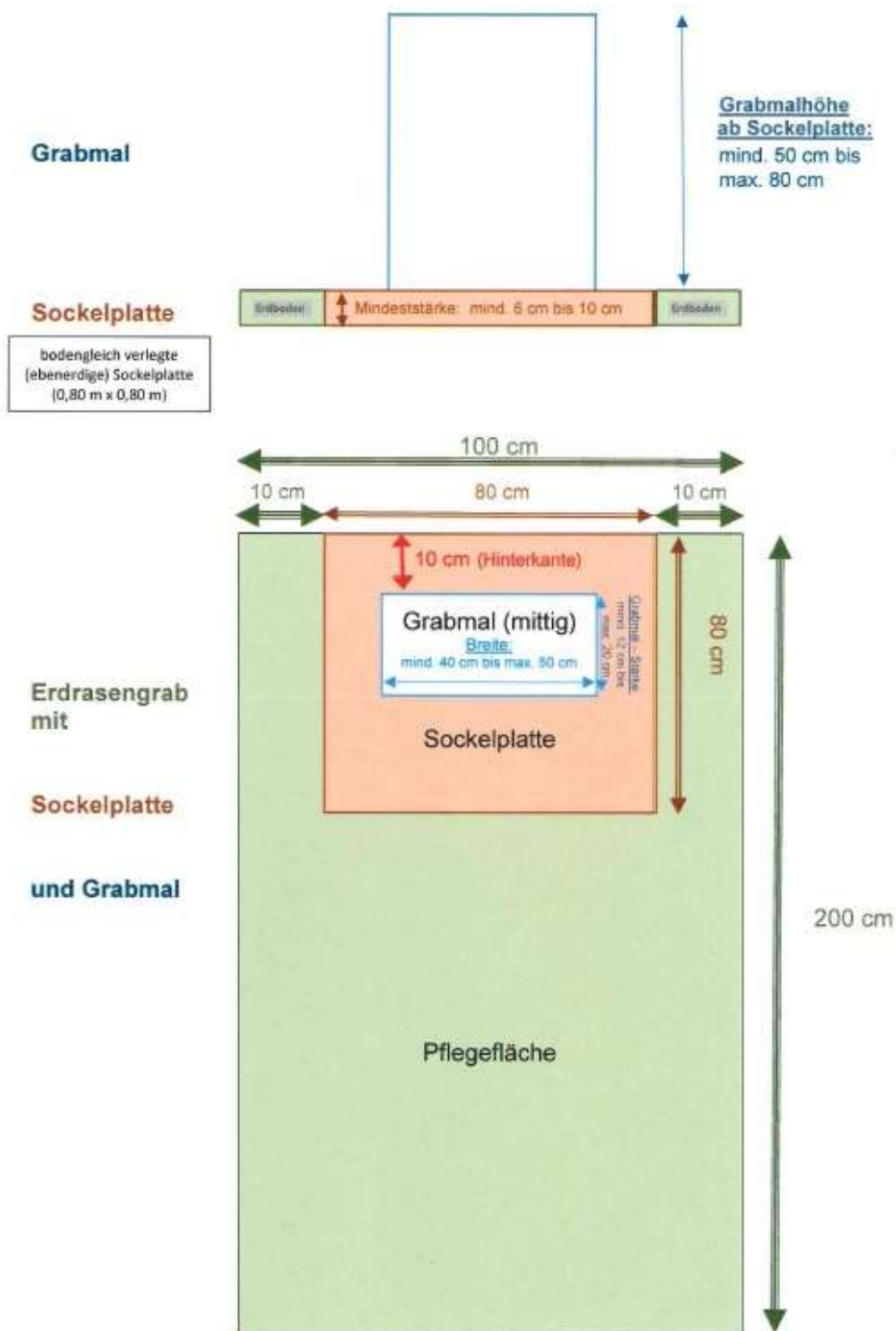


Legende:

1 bis 6	-	Reihengrabstätten über 5 Jahren
K	-	Kindergräber (Reihengrabstätten bis 5 Jahren)
UF 1 bis UF 4	-	Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym)
UGA	-	Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym)
RGF 1 bis RGF 2	-	Rasengrabfeld (Urnengemeinschaftsgrabstätten)

Gemeinde Teistungen
OT Teistungen

Erdreihengrabstätten als Erdrasengrab



Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 28.08.2024 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.06.2024

Beschluss Nr. GR-Weh/2024/012

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.06.2024.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0